



Verkaufspreis: 4 Pf. ... Druck und Verlag von Rudolf Hoff in Berlin.

„Berliner Tageblatt“ und „Handels-Zeitung“ erscheinen wöchentlich zweimal, Sonntag ...

Berliner Tageblatt und Handels-Zeitung

Nr. 652 40. Jahrgang und Handels-Zeitung 23. Dezember 1911 Sonnabend

Siehe zu Die Wochen-Beilage „Haus, Hof, Garten“ Nr. 51.

Russisch-amerikanischer Handelskrieg.

Für die Vereinigten Staaten ist 1912 das Jahr der Präsidentenwahl. Das bestimmt alle politischen Vorgänge. Die ausgegangene demokratische Partei hofft, diesmal endlich wieder an die Staatsmacht zu kommen, und es wäre allerdings erwünscht, daß die Republikaner wieder einmal die heilige Amtsgewalt der nichtregierenden Partei durchzumachen befähigt. Die Ausführenden der Demokraten, ihren Gegnern diese Wohltat zu verschaffen, sind in der Tat begründet; entsprechend sind die Anstrengungen, die sie machen, um die günstigen Ausführenden festzuhalten und zu bewerkstelligen. Dazu gehört auch, wie nicht wohl bezweifelt werden kann, die von ihnen entrichtete Agitation gegen den russischen Handelsvertrag, die zur Kündigung auf den 19. Dezember 1912 geführt hat. Die Kündigung allerdings war ein Gegenzug des republikanischen Präsidenten Taft, darauf berechnet, von dem antirussischen Wind soviel für die Segel seiner Partei einzufangen, wie noch eben möglich war. Beide Parteien werden dabei nämlich von den Stimmen der jüdischen Wähler, die, namentlich im wichtigsten State New York, schwer in die Waagschale fallen.

Wenn die Streit der Agitation gegen den Vertrag so gesteigert werden konnte, daß Kongreß und Präsident ihn einmütig nachgaben, so kann das nur darin seine Ursache haben, daß das Fortbestehen des Vertrages dem amerikanischen Volk als verhängnisvoll empfunden wird. Die jüdischen Parteien mittels der Kündigung des Vertrages die Stimmen der jüdischen Wähler werden können, ist doch nur möglich, weil der Yankee den Begriff „amerikanischer Bürger“ als einseitig und unteilbar empfindet. Keiner Schicht der amerikanischen Gesellschaft erscheint eine Verletzung der Vertragspflicht, begangen durch eine fremde Macht, deren in unpersönlichem Maße, weil sie sich nur gegen eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern richtet. Die Verletzung, sich ausländischer Schiffen zu freuen, wie sie sich nur gegen politische Gegner im eigenen Lande richten, ist seit den Tagen der Heiligen Allianz und von Dinkler — eine deutsche Spezialität, die pietätvoll besonders in Ostelbien gepflegt wird. Die Amerikaner dagegen haben zuletzt mit einer Einmütigkeit, vor der die Zügel der Wahl- agitation völlig in den Händen der jüdischen Parteien des ersten Artikels ihres Handelsvertrages durch Russland gebrochen. Dieser Artikel lautet:

Zwischen den Ländern der hohen vertragschließenden Teile soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Ihre Staatsangehörigen sollen wechselseitig freien Zutritt zu den Häfen und Flüssen des Gebietes, wo der Handel den Ausländern gestattet ist, haben. Sie sollen in völler Freiheit in allen beliebigen Teilen der genannten Länder gewerbliche Betätigung ihrer Geschäfte betreiben und zu allen diesen Vorfällen und Folgen der gleichen Sicherheit und des nämlichen Schutzes erfreuen wie die Einwohner, falls sie sich den bestehenden Gesetzen und Bestimmungen und insbesondere den bezüglich des Handels in Geltung befindlichen Vorschriften unterwerfen.

Diese Bestimmungen werden von den russischen Behörden, wie bekannt, nicht anerkannt und befolgt, sobald der fremde Staatsangehörige jüdischen Glaubens ist. Man darf annehmen, daß amerikanische Juden nicht anders behandelt werden als deutsche; davon, daß zugunsten irgendeines Staates Ausnahmen gemacht würden, ist nichts bekannt. Daher auch die Erregung in Amerika. Der Amerikaner, der in Russland wohnt, hat den gleichen Vorschriften zu genügen, wie der Deutsche. Will nun ein Deutscher nach Russland reisen, so begibt er sich mit seinem Paß zu dem zuständigen Konsulat. Der russische Konsul verlangt vor der Erteilung des Passes den Lauffchein in oder kann ihn verlangen, wenn er Zweifel wegen der Konfession hat. Rann der Lauffchein beigebracht werden, so wird ohne weitere Hindernisse der Paß erteilt. Diffidenten und Freidenker, die einen Lauffchein nicht vorlegen können, dürfen Russland nicht betreten. Das Visum, wenn es erteilt wird, lautet in ruffischer Uebersetzung:

„Dieser Paß ist zwecks Reise nach Russland im laizetlichen russischen Konsulat erteilt.“ (Datum, Stempel, Unterschrift.)

Handelt es sich aber um einen Reisenden jüdischen Glaubens, so erklärt ihm der Konsul, daß sein Paß nur erteilt werden könne, wenn er Anhalter oder Vertreter einer in Handelsregister eingetragen Firma ist. Dann ist folgende Angabe sehr notwendig. Der Reisende muß einen Auszug aus dem Handelsregister beibringen, und wenn er nur ein Vertreter der Firma ist, außerdem eine Vollmacht der Firma. Diese Schriftstücke müssen notariell beglaubigt werden, und die Unterschrift des Notars muß durch den Präsidenten des Landesgerichts legalisiert werden. So in Preußen, in anderen deutschen Staaten ist es nach dem Handelsvertrage der Einzelstaaten mit Russland die Legalisierungsinstitut ebenfalls eine andere. Wenn diese Schriftstücke, die Geld und Zeit kosten, beigebracht, gehörig beglaubigt und legalisiert sind,

dann erst erteilt der Konsul das Visum. Es lautet nun aber nicht mehr wie das obige, sondern in ruffischer Uebersetzung wie folgt:

„Dieser dem Vorzeiger dieses, dem (preussischen) Untertanen, dem Juden A. B., der für 6 Monate zum Zwecke der Ausübung des Handelsbetriebes als Inhaber (Vertreter, Prokurist) dieser Firma A. B. nach Russland ist. Die genannte Firma ist nach dem Landesgesetz registriert im Bezirke des Amtsbereiches meines Konsulats.“ (Datum, Stempel, Unterschrift.)

Der Unterschied zwischen diesen beiden Visierungen macht sich für den jüdischen Kaufmann sehr schmerzhaft fühlbar. Von dem Augenblick an, wo er Russland betritt, ist er durch seinen Paß, den er in Russland fast täglich bei jeder Gelegenheit, bald dem, bald jenem vorgezeigt, als ein inoffizieller, d. h. bürgerlicher Bürger mit anderen Rechten gekennzeichnet. Als solcher muß er wehrlos Demütigungen aller Art über sich ergehen lassen; es kann ihm passieren, daß man ihn in Stier aus einem Hotel ausweist, weil in dem Stadteil, in dem das Hotel liegt, keine Juden wohnen dürfen; daß er in Jalta den Dampf, mit dem er ankommt, nicht verlassen darf, und daß ihm dort das Uebernehmen verboten wird, und was dergleichen Annehmlichkeiten mehr sind. Außerdem steht er finanziell bedeutend schlechter da als sein christlicher Kollege. Während das Visum allgemein 4.90 Mark kostet, muß der jüdische Kaufmann auf dem russischen Konsulat außer den Gebühren, die für die notariellen Beglaubigungen zu bezahlen sind, noch 6.50 Mark für die Lieberlegung an das russische Konsulat zahlen, so daß ihm der Paß mit allem Gebührener mehr als dreimal so teuer zu stehen kommt als einem Nichtjuden. In Russland selbst kann er dann ohne weiteres gezwungen werden, sich einen Gewerbebetriebe zu lösen, der unbetriebligig Rubel kostet (— für den Inhaber einer Firma, — für einen Reisenden fünfzig Rubel), auch wenn er nicht nach Russland gefahren ist, um direkt einen Gewerbebetrieb auszuüben, sondern nur, um Aufträge zu erledigen, und den Markt zu studieren, um mit Vertretern und Geschäftsfreunden zu konferieren, um geschäftliche Differenzen verschiedener Art zu schlichten.

Ausländische Staatsbürger jüdischen Glaubens, die nicht in Handelsbeziehungen nach Russland reisen wollen, werden im Reiche des Jaren überhaupt nicht geduldet. So können keine, die eine Konsulation in Russland haben, Gelehrte, die wissenschaftlicher Beruf eine Reise nach Russland nötig macht, Künstler, Bergbauingenieure, Juristen, die nicht in Geschäften reisen, russischen Boden nicht betreten. Sie müssen denn vom Minister des Innern oder auch von mehreren Ministern in langwierigem Instanzengang sich eine spezielle Erlaubnis erbitten, die meistens nicht oder nur unter erwidrigenden Bedingungen — wie vorgeschriebene Reskouroute und Aufenthaltsorte — erteilt wird. Wie oft ist es auch vorgekommen, daß Kinder, die an das Erbe ihrer Mutter oder Mutter einen wollen, an der Grenze Russlands verweigert unfehren mußten! Da sie nicht in Handelsbeziehungen kamen, blieb ihnen die Grenze ganz gesperrt.

So also gebietet das amerikanische Volk seine jüdischen Staatsbürger, die nach Russland reisen, nicht länger entreden zu lassen. Es will einen modernen Handelsverkehr, der politische Wirtschaft ausübt. Selbstverständlich will es auch unbedingt günstige Bedingungen für seinen Gütertausch mit Russland, obwohl der verhältnismäßig so bedeutend nicht ist. Die Zentralstelle zur Vorbereitung von Handelsverträgen leit darüber folgendes mit:

Die amerikanische Ausfuhr nach dem europäischen Ausland betrug im Geschäftsjahre 1910/11 2.5, die amerikanische Einfuhr aus Russland 11 Millionen Dollar. Die Ausfuhr hat sich im letzten Geschäftsjahre dem Werte nach sehr bedeutend gehoben, während sie sich in den vorhergehenden fünf Jahren ungefähr auf gleicher Höhe hielt. Im Geschäftsjahre 1909/10 rangierte Russland als Absatzgebiet amerikanischer Exportwaren erst an vierter Stelle. Unter den amerikanischen Exportwaren, die in Russland Absatz finden, erreicht für gewöhnlich rohe Baumwolle die höchste Wertzahl. Die Baumwollausfuhr nach Russland steigt jedoch in den letzten Jahren eine abnehmende Tendenz, die sich aus den Fortschritten der russischen Baumwollkultur in Zentralasien erklärt. Zeitweilig wird schon jetzt die Wertzahl des Baumwollports überstiegen durch die Wertzahl des Exports an landwirtschaftlichen Geräten, die nächst der Baumwolle den bedeutendsten Ausfuhrartikel ausmachen. Sehr beträchtlich ist außerdem der Export in Wadschinen der verschiedensten Arten. Im amerikanischen Import aus Russland stehen Güter und Waaren, die in russischer Einfuhr, bedeutend ist außerdem der Import von roher Baumwolle.

Nach diesen Mitteilungen würde es dem Vereinigten Staaten leichter fallen, die bisher aus Russland eingeführten Waren anderswoher zu beziehen, als den Russen, Ersatz für ihre Einfuhr aus der Union zu finden. Güte, Felle und Rohwolle stellen namentlich Argentinien und Australien in großen Mengen zur Verfügung, während für die Befugnis des Exports der russische Baumwollwaren in der Befugnis der amerikanischen Baumwolle noch unentbehrlich ist. Den Amerikanern freilich wird es bei einem neuen Vertrage weniger um das europäische Russland als um das Sibirien und die untergeordneten Möglichkeiten zu werden verdrängt.

Was immer ihre Lebensbedingung sein mögen, die Jantessen stehen in den verhängnisvollen Kampf in denen, die durch Gleichberechtigung und internationaler Rechtssicherheit, werden dies Ziel auch um günstiger Handelsbedingungen

wollen nicht mehr völlig beiseite setzen dürfen, schon um den Rücksicht der Stimmung im eigenen Lande zu vermeiden. Und was sie Russland an Zugkandidaten abringen, das mußte laut Artikel 1 des deutsch-russischen Handelsvertrages auch uns Deutschen zugute kommen. Denn in diesem Artikel werden die besonderen Gesetze, Erlasse und Verordnungen auf dem Gebiete des Handels, der Gewerbe und der Polizei zwar dem Bereiche der Meistbegünstigung ausdrücklich entzogen, aber nur, sofern sie alle Ausländer treffen. Eine Ausnahme dürfte also dies Gesetz hinsichtlich machen. Aber schon ihr bloßes Dasein ist ein Zeugnis für die Solidarität des Polizeigesetzes, der haben und drücken herrscht. Die Amerikaner, zahl und zuverlässig wie sie sind, werden für sich schon Vorteile herauszufinden. Aber daß sie auch um eines weiteres zugute kommen werden — wenigstens soweit sie auf dem Gebiete der Fremdenpolizei liegen — ist doch wohl zweifelhaft, solange das Deutsche Reich von Diktatoren aus regiert wird.

Der Kabeldienst zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten.

Eine Dreiermischung für Prestelegramme.

Die der Berliner Vertreter der „Daily Mail“ und der „New York Times“ am antwortete Quelle erklärt, schweden angeblich Verhandlungen zwischen der Deutsch-Russischen Telegraphengesellschaft und der Reichstelegraphenverwaltung bezüglich einer Vermittlung der Kabelrate für Prestelegramme. Der Wunsch der Verhandlungen liegt nicht aus. Den Anlaß zu den Verhandlungen bilden die die Entscheidung, welche die Western Union Telegraph Company nützlich getroffen hat, und wonach Prestelegramme zwischen England und den Vereinigten Staaten zu einer bedeutend billigeren Rate befördert werden. Außerdem kündigt die Western Union Co. an, daß sie bereit sei, sogenannte „dormant“-Telegramme zu ermäßigten Preisen zu befördern, das heißt Telegramme, die mit einer Unterbrechung des Abenders mit einer Verzögerung von circa 48 Stunden beim Empfänger eintreffen. Die der genannte Korrespondent weiter ausführt, sind diesmal die deutschen Behörden bezüglich des Kabelrates angeblich ebenfalls prompt vorgegangen, wie seiner Zeit bei der Einführung der „Panamplit“ zwischen England und Amerika, welche die Zulassung des Schiffsverkehrs zwischen Deutschland und Amerika bei der Beförderung auf deutschen Schiffen zur Folge hatte.

Die Unterwerfung der Berber.

Petersburg, 22. Dezember. (Berliner Telegr.) Der persische Gesandte hat die Unterwerfung im Kaschmirer Amt und erklärte namens seiner Regierung, Berlin nehme alle Forderungen des russischen Ultimatus an. Der Minister des Äußeren Sazonow nahm diese Mitteilung zur Kenntnis.

Es kam, wie es kommen mußte. Der Teil der Berber, die tatsächlich entworfen sich gezeigt haben, den anrückenden russischen Truppen Widerstand zu leisten, mußte mangels jeder organisatorischen Kampfkraft auf die Ausführung des Plans, der kaum mehr als ein bremsender Wunsch gewesen, verzichtet. So hat das Reich, nachdem es ein paar mal in der Woche das Kabinett zum Ministerrat gezwungen, schließlich doch seinen anderen Ausweg gefunden, als seine Verantwortlichkeit auf das Kabinett und eine Oberkommission in Verantwortlichkeit auf General Haid, den Botschaftsrat, zu übertragen. In diesem Augenblick war die Unterwerfung unter den russischen Willen entschieden. Darum kann es auch nicht einmal besonders Wunder nehmen, daß die persische Regierung nicht nur die eine der russischen Forderungen, die auf die Entlassung des Reformators Horgan abzielt, sondern das ganze Ultimatum, das die Selbständigkeit des Landes in weitestgehendem Maße einschränkt, des die Selbständigkeit des Landes in weitestgehendem Maße einschränkt, angenommen hat. Berlin nimmt also die Einführung seiner souveränen Rechte hin, die darin besteht, daß es keine fremden Ratgeber mehr ohne die Genehmigung Russlands und Englands anstellt. Es erklärt sich auch bereit, Russland eine hohe Entschädigungssumme für die ihm durch seine Truppenverlusten erwachsenen Kosten zu bezahlen, obwohl niemand weiß, wie bei der zerstückelten Finanzierung des Landes die Gelder hierfür abgebracht werden sollen. Berlin hat vielleicht die eine unangenehme Annahme des Ultimatus in der Augenblicks erklärt, daß dadurch der russischen Regierung jeder Vorwand zum weiteren Verbleiben ihrer Truppen auf persischem Boden genommen wird. Sie mag in Petersburg an die wiederholten Vereinbarungen, die dem Kaiser nur eine provisorische Maßnahme sei, erinnert haben, eine Vereinbarung, die auch in ähnlichen Regierungsveränderungen im englischen Parlament festgestellt befähigt worden ist. Die Lehner Regierung ist mit ihrer Haltung englischen Rate gefolgt, und wenn Russland nun in der Vorkampfbereich, die es mit seinem wiederholten Ultimatum einleitet, nun vielleicht eine Pause eintrifft, so ist die Lage nach dem der öffentlichen Meinung Englands gegen eine Abwendung der Dinge, der auch nicht unbefriedigt. Das Tempo der russischen Auffassungspolitik ist den Engländern, die die Zeit für das Verschwinden des niedrigen Pufferstaates nicht für geeignet halten, ein zu rascher gewesen. Indessen — das Schicksal Persiens ist darum doch entschieden. Es hat nun nicht mehr bloß zufällig, sondern auch formell aufgehört, ein unabhängiger, seine Angelegenheiten selbständig nach innen und außen regelnder Staat zu sein. Die finanziellen Wunden, in denen sich das